



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Seit dem 1. August 2008 regelt das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die ordnungsrechtliche Überwachung und Qualitätsberatung vollstationärer Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung, für ambulant betreute Wohngemeinschaften, Hospize sowie Betreute Wohngruppen, mit dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Lebensqualität Pflegebedürftiger und volljähriger Menschen mit Behinderung. Gleichwohl ist es über die Zeit geboten, bestimmte Regelungen dem zugrunde gelegten Schutzbedürfnis sowie den sich verändernden Lebenswirklichkeiten anzupassen, um dem Schutzauftrag des Staates umfassend gerecht zu werden. Überdies erfordern rechtlich veränderte Rahmenbedingungen im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Überarbeitung des PfleWoqG.
2. Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) in Kraft getreten, mit dem erstmals ein Mindestumfang der Praxisanleitung der Auszubildenden von 15 % vorgeschrieben wird. Dies bedeutet einen steigenden Bedarf an qualifizierten praxisanleitenden Personen, die es bisher kaum gibt. Um eine hohe Qualität der Ausbildung zu erreichen, müssen sich die praxisanleitenden Personen regelmäßig fortbilden. Dies gilt auch für praxisanleitende Personen im Rahmen der Ausbildung nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G).
3. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2021/2212 – Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) beanstandet die EU-Kommission u. a. gegenüber Bayern, dass die Richtlinie (EU) 2018/958 im Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Um den Beanstandungen der EU-Kommission zu begegnen und das Vertragsverletzungsverfahren zu beenden, ist das HKaG anzupassen.

B) Lösung

1. Hierfür sieht der Gesetzentwurf Änderungen vor, die an mehreren Stellen im Gesetz anknüpfen, um einen bestmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen sowie den sich gewandelten Lebenswirklichkeiten und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die Kontrollen der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) sollen intensiviert und Anordnungen schneller getroffen werden. Dies wird dadurch gewährleistet werden, dass vollstationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe besondere Ereignisse, wie beispielsweise die dauerhafte erhebliche Unterschreitung personeller Mindestanforderungen oder Kenntnis von tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Beschäftigte oder Dritte, der FQA anzuzeigen haben.

Nach der aktuellen Rechtslage erfolgt gemäß Art. 12 Abs. 2 a. F. im Vorfeld einer Anordnung in der Regel eine Beratung zur Abstellung eines festgestellten Mangels. Nach Feststellung eines Mangels soll nunmehr im Rahmen einer Soll-Vorschrift im

Grundsatz vorrangig eine Anordnung getroffen werden. Parallel hierzu soll die FQA zur Abstellung der Mängel beraten. Bei bestimmten Mängeln soll eine Beratung, ohne dass eine Anordnung zu treffen ist, ausnahmsweise weiterhin möglich sein. Dadurch kann die FQA schneller auf Abweichungen von den Qualitätsanforderungen reagieren, sodass die Kontrollen intensiviert werden.

Als Neuregelung sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei einem Trägerwechsel nach diesem Gesetz oder den Rechtsverordnungen nach Art. 25 angeordnete Rechte und Pflichten, die den bisherigen Träger betreffen, auf den Rechtsnachfolger übergehen. Ein Übergang ist möglich, wenn der Wechsel nicht zu einer Unterbrechung des Betriebs führt und die angeordneten Maßnahmen nicht aufgrund des Verhaltens der Person des bisherigen Trägers getroffen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich Einrichtungen durch einen Trägerwechsel Anordnungen entziehen können und damit erforderliche Qualitätsverbesserungen verzögert werden. Der Übergang der Rechte und Pflichten ist sachgemäß, weil der Maßstab für Anordnungen und Abweichungs- bzw. Befreiungsbescheide die konkrete und individuelle vollstationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ist. Insbesondere Pflichten aus Anordnungen sind ihrem Wesen nach in der Regel nicht dergestalt mit dem Rechtsvorgänger verknüpft, dass mit dem Trägerwechsel der Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden kann. Für die Beurteilung des Übergangs von Rechten und Pflichten ist der konkrete Einzelfall maßgeblich.

Die aktuelle Fassung von Art. 4 Abs. 1 a. F. regelt, dass die Absicht, den Betrieb einer stationären Einrichtung aufzunehmen, vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der FQA anzuzeigen ist. Durch eine Konkretisierung des Anzeigeverfahrens werden Verfahrensregelungen zum Umgang mit Anzeigen bestimmt. Dadurch sollen Bewohnerinnen und Bewohner präventiv stärker geschützt werden, indem in einem einheitlichen Verfahren vorzeitig strukturelle Mängel und Defizite der Konzeption einer geplanten vollstationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe entdeckt werden können und die FQA entsprechend ordnungsrechtlich reagieren kann.

Die Transparenz über die Prüfergebnisse der FQA kann einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe leisten. Aktuell sieht das Pflege-WoqG vor, dass Pflege-Prüfberichte zu erstellen und nach Art. 17b a. F. zu veröffentlichen sind. Inhaltlich umfassen Pflege-Prüfberichte derzeit neben Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen zu positiven Aspekten, Qualitätsempfehlungen und Mängelfeststellungen sowie geplante oder bereits angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Durch die Neuregelung des Art. 17a werden Pflege-Prüfberichte nunmehr als Ergebnisprotokolle bezeichnet, da sich die inhaltliche Ausgestaltung nicht mehr auf positive Aspekte und Qualitätsempfehlungen bezieht. Dadurch werden die Ergebnisprotokolle und damit einhergehend die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung transparenter und verständlicher. Eine allgemeine Veröffentlichungspflicht wird durch die Veröffentlichung einer Kurzfassung des Ergebnisprotokolls mit Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen sowie einer Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche durch den Träger ersetzt. Die Transparenz hinsichtlich der Langfassung des Ergebnisprotokolls soll dadurch gewahrt werden, dass diese der Bewohnervertretung zu übermitteln ist und Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, ein Einsichtsrecht in den Räumlichkeiten der vollstationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe eingeräumt wird.

Die Weiterentwicklung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Praxis hat gezeigt, dass es einer stärkeren Differenzierung zwischen träger- und selbstge-

steuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bedarf. In der Praxis wird zwischen selbst- und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften differenziert. Nach derzeitiger Rechtslage werden die Begrifflichkeiten im PflWoqG nicht definiert. Nunmehr sollen die Begrifflichkeiten definiert werden, um eine Einstufung und Abgrenzung der Wohnformen praxistauglicher zu gestalten. Überdies führt die gestiegene Nachfrage nach außerklinischer Intensivpflege zu der Notwendigkeit, spezifische Qualitätsanforderungen an den Betrieb solcher Wohngemeinschaften zu regeln. Dies wird dadurch realisiert, dass Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 um spezifische Qualitätsanforderungen an die außerklinische Intensivpflege erweitert wird. Dadurch soll der Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe sichergestellt werden.

Die Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Regelungen unterstützt die FQA im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 DSGVO sehen vor, dass die betroffene Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren ist. Diese umfangreichen Informationspflichten spiegeln nicht die besonderen Gegebenheiten in einer vollstationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe wider, weshalb Informationspflichten, wie beispielsweise die Darstellung der Speicherdauer oder die Informationspflichten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, beschränkt werden. Die Informationspflichten bleiben bestehen, wenn insbesondere um Erteilung gebeten wird. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit, Auskunft über die Informationen zu verlangen, hinzuweisen.

Aktuell sieht Art. 11 Abs. 2 Satz 2 a. F. vor, dass die Verarbeitung der durch Tätigkeiten nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 a. F. gewonnenen personenbezogenen Daten der Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners bedürfen. Die Einwilligungsbedürftigkeit soll sich nunmehr auf Tätigkeiten beschränken, bei denen die Prüfung auf eine für die betroffene Person wahrnehmbare Ebene (Intimsphäre) angekommen ist. Dies ist der Fall, wenn der Pflege- oder Versorgungszustand unmittelbar begutachtet wird.

Des Weiteren sollen durch eine Neuregelung Zufallsfunde, die im Rahmen der Verhütung dringender Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt wurden, ohne Genehmigung der betroffenen Person verwertbar sein. Dadurch soll in Fällen, in denen die FQA zufällig Abweichungen von den Qualitätsanforderungen feststellt, die Verwertbarkeit sichergestellt werden.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vor.

Die Anpassungen zur Umsetzung des BTHG stellen einen gesetzesübergreifenden Gleichlauf mit der aktuellen Rechtslage her und stärken die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Dies insbesondere dadurch, dass der Anwendungsbereich des PflWoqG bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nunmehr personenzentriert und nicht mehr einrichtungszentriert ist. Hintergrund ist, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX nicht mehr an eine bestimmte Wohnform anknüpft. Durch die Reform der Eingliederungshilfe orientiert sich die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe am notwendigen individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung (Personenzentrierung). Zudem wurden infolge der Umsetzung des BTHG die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX verlagert. Der Gesetzentwurf sieht daher die mit der Verlagerung der Regelungen erforderlichen redaktionellen Anpassungen und eine stärkere Differenzierung zwischen den Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe vor.

Die Regelungen zur Gewaltprävention werden intensiviert, indem der Träger und die Leitung einer vollstationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nunmehr ausdrücklich sicherzustellen haben, dass die Gewaltprävention in den fachlichen Konzeptionen der vollstationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe berücksichtigt wird. Zudem wird die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität fortan vom Schutzbereich des PflWoqG ausdrücklich umfasst, indem diese in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 normiert wird.

Neben weiteren Regelungen, die zu einem bestmöglichen Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Mieterinnen und Mietern sowie zu einem modernem PflWoqG beitragen, beinhaltet der Gesetzentwurf redaktionelle und sprachliche Aktualisierungen.

2. Ebenso soll durch entsprechende Regelungen im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) von der Möglichkeit landesrechtlicher Regelungen zur Abweichung beim Umfang der Praxisanleitung und zum Fortbildungszeitraum Gebrauch gemacht werden.
3. Schließlich wird im HKaG eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geschaffen. In dieser Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2018/958 dezidiert nach den Vorgaben der EU-Kommission umgesetzt werden.

C) Alternativen

Keine.

Im Hinblick auf die Änderung des PflWoqG bedingen die sich veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege und Betreuung sowie die Folgen des demografischen Wandels Anpassungen des Ordnungsrechts, um Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Mieterinnen und Mieter bestmöglich zu schützen.

Im Hinblick auf die Änderungen des GDG soll die durch die neuen Berufsgesetze vorgeschriebene Praxisanleitung gewährleistet werden.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 14 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse“ durch die Wörter „Würde, die Interessen und Bedürfnisse sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Selbstverantwortung“ die Wörter „ , die Teilhabe am Leben der Gesellschaft“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - c) In den Nrn. 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - d) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Bewohnern“ die Wörter „oder der den Initiatoren gegenüber den Mieterinnen und Mietern“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ , pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „oder pflegebedürftige Volljährige“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, in denen volljährige Menschen mit Behinderung im Sinn von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte volljährige Menschen im Sinn von § 99 Abs. 2 SGB IX zusammenleben und diesen entgeltlich persönlicher Wohnraum im Sinn von § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) überlassen wird sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des SGB IX zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.
²Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gelten vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 die Bestimmungen des Zweiten Teils.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe „Abs. 1“ werden die Wörter „oder des Abs. 2“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege-

oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen, sodass ein Mindestmaß an gemeinsamer Lebensführung zu bewältigen ist. ²Ambulant betreute Wohngemeinschaften können trägergesteuert oder selbstgesteuert sein. ³Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind selbstgesteuert, wenn

1. die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter gewährleistet ist,
2. die Mieterinnen und Mieter oder deren gesetzliche Vertretungs- oder Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben und
4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden.

⁴Für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, gelten die Bestimmungen des Dritten Teils sowie die Art. 23 und 24. ⁵Liegen die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vor, ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft trägergesteuert. ⁶Auf trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen wohnen, finden die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. ⁷Bei trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist anstelle einer Bewohnervertretung ein Gremium der Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens einzurichten.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. Die Überschrift des zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Bedürfnisse“ werden die Wörter „sowie die kulturelle, ethnische, geschlechtliche und sexuelle Identität“ und nach dem Wort „Beeinträchtigungen“ die Wörter „ , Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch“ eingefügt.

cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung gewährleistet wird, insbesondere

- a) die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,

- b) ein ausreichender und der Konzeption der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird,
 - c) von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene nach dem allgemein anerkannten Stand hygienewissenschaftlicher Erkenntnisse eingehalten sowie
 - d) bei außerklinischer Intensivpflege die einschlägigen Anforderungen an die ärztliche, gesundheitliche und pflegerische Betreuung schwerstpflegebedürftiger oder beatmungspflichtiger Menschen und der sachgerechte Umgang mit medizinischen Geräten beachtet werden,“.
- dd) In Nr. 9 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“, die Wörter „das Konzept“ durch die Wörter „die Konzeption“ und die Wörter „gewährleistet wird“ durch die Wörter „zu gewährleisten“ ersetzt.
- ee) In Nr. 10 werden die Wörter „Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ durch die Wörter „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch das Wort „Bedarfsplanungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe“ durch die Wörter „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und die Wörter „in der Altenhilfe“ durch die Wörter „der Pflege“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 werden die Wörter „bei Bedarf“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In den Nrn. 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - bbb) In Nr. 4 werden die Wörter „ , bei Pflegeheimen“ durch die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, bei stationären Einrichtungen der Pflege“ und die Wörter „bei Einrichtungen der Behindertenhilfe“ durch die Wörter „bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 6 werden die Wörter „§ 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Angabe „§ 76 Abs. 1 SGB XII oder § 125 Abs. 1 SGB IX“ ersetzt und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - ddd) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - eee) Folgende Nr. 8 wird angefügt:
 - „8. eine fachliche Konzeption, die insbesondere Angaben zu den angebotenen Pflege- und Betreuungsleistungen, zum Hygieneschutz und zur Gewaltprävention enthält.“
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - „(2) ¹Die zuständige Behörde soll den Eingang der Anzeige nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich oder elektronisch bestätigen und mitteilen, welche zusätzlichen Unterlagen sie benötigt. ²Sie prüft, ob Bedenken gegen eine Betriebsaufnahme bestehen und eine Betriebsuntersagung nach Art. 15 Abs. 3 oder sonstige erforderliche Anordnungen nach diesem Gesetz zu erlassen sind.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach dem Wort „Einrichtung“ werden die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- f) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) ¹Die stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben der zuständigen Behörde besondere Ereignisse und die daraus eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen. ²Besondere Ereignisse im Sinn von Satz 1 liegen vor, wenn
1. von tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Beschäftigte oder Dritte Kenntnis erlangt wurde,
 2. der unnatürliche Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners festgestellt wurde,
 3. der Verdacht von physischer oder sexualisierter Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner besteht,
 4. eine erhebliche Beeinträchtigung für Bewohnerinnen und Bewohner oder des ordnungsgemäßen Betriebs der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zu befürchten oder eingetreten ist,
 5. die personellen Mindestanforderungen dauerhaft erheblich unterschritten werden oder
 6. ein Hausverbot nach Art. 5 erteilt wurde.
- ³Ein Strafverfahren ist tätigkeitsbezogen, wenn die zur Last gelegte Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Versorgung pflege- oder betreuungsbedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderung begangen wurde.“
6. In Art. 5 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 6
Informationspflichten“.
- b) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Hilfe- oder Förderplanung“ durch die Wörter „oder Bedarfsplanung“ und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- d) Nr. 3 wird aufgehoben.
8. In Art. 8 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
9. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1“ durch die Wörter „und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe oder Teile hiervon im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
10. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die stationären Einrichtungen“ die Wörter „und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und nach den

Wörtern „einer stationären Einrichtung“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Der zuständigen Behörde ist Einsicht in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen (Geschäftsunterlagen) zu gewähren.“
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- ee) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt gefasst:

„⁸Die Aufzeichnungen nach Art. 7 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zur Prüfung vorzuhalten und deren Herausgabe durch eine hierzu geeignete Person sicherzustellen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der stationären Einrichtung“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Aufzeichnungen“ die Wörter „Dokumentation im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 und 10 sowie“ und nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - ddd) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflege- und Versorgungszustand unmittelbar zu begutachten.“
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
 - cc) Die Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 2 bis 4.
 - dd) Satz 9 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „grundsätzlich“ die Wörter „und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt und die Wörter „der Einrichtung“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe 3)“ durch die Wörter „ein hohes Qualitätsniveau“ ersetzt und vor dem Wort „vergleichbare“ werden die Wörter „mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „oder“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ und vor dem Wort „erfolgt“ die Wörter „und Wohnform“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Satz 2 gilt nicht, wenn der Prüfrhythmus des Medizinischen Dienstes nach § 114c SGB XI verlängert wurde.“
- d) Abs. 4a wird aufgehoben.
- e) In Abs. 5 wird die Angabe „bis 4a“ gestrichen.
- f) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

g) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Die zuständige Behörde hat bei der ersten Regelprüfung einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 oder 2 festzustellen. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die zuständige Behörde das Vorliegen der abweichenden Wohn- oder Einrichtungsform festzustellen. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung. ⁵Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie nach diesem Absatz sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung oder Wohnform eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe nach Art. 2 Abs. 1 oder 2 ist.“

h) In Abs. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

i) In Abs. 10 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt sowie die Wörter „und Pflege-Prüfberichte“ gestrichen.

11. Die Art. 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„Art. 12

Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei Prüfungen der zuständigen Behörde

(1) ¹Die Verarbeitung der durch Tätigkeiten nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewonnenen personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung durch die Bewohnerin oder den Bewohner. ²Im Übrigen bedarf die Verarbeitung der nach Art. 11 Abs. 2 gewonnenen personenbezogenen Daten keiner Einwilligung. ³Die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner ist freiwillig; durch die Ablehnung dürfen keine Nachteile entstehen. ⁴In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden kann. ⁵Die Einwilligung soll in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben werden. ⁶Personen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(2) ¹Die Informationspflichten nach den Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) gelten im Anwendungsbereich des Art. 11 ausnahmsweise nicht. ²Die einschlägigen Informationen sind, soweit möglich, in allgemein und jedermann zugänglicher Form in der stationären Einrichtung und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auszuhängen oder auslegen. ³Auf Verlangen erhält die betroffene Person zusätzlich Informationen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Regelungen. ⁴Die betroffene Person ist von der zuständigen Behörde auf die Beschränkung nach diesem Absatz und die Möglichkeit, Auskunft über die eingeschränkten Informationsrechte zu erhalten, hinzuweisen. ⁵Art. 15 DSGVO bleibt unberührt.

(3) Feststellungen, die aufgrund einer Handlung im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 zufällig getroffen werden, dürfen zur Verhütung von dringenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit ohne Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners verwertet werden.

Art. 13

Aufklärung und Anordnungen bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinn des Art. 3 erfüllt sind.

(2) ¹Sind in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner oder zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den

Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten erforderlich sind. ²Bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln sowie erheblichen Mängeln soll eine Anordnung getroffen werden. ³Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 Alternative 1, Nr. 7, 8 Alternative 2, Nr. 10, Abs. 3 Nr. 2 und 3 oder Art. 20 Nr. 2 und 4 den Träger über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel beraten. ⁴Hiervon unberührt berät und informiert die zuständige Behörde stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe.

(3) ¹Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. ³Die Pflegesatzparteien sind in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴Gegen Anordnungen nach Satz 1 können neben dem Träger auch die Pflegesatzparteien Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) ¹Wenn Anordnungen gegenüber stationären Einrichtungen der Pflege oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eine Erhöhung der Vergütung nach § 76 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben und die Anordnungen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. ²Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Träger der Sozialhilfe Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für den Träger der Eingliederungshilfe mit der Maßgabe entsprechend, dass Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Folge haben können und in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX auszugestalten sind.

(5) ¹An einer Beratung nach Abs. 2 Satz 2 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII bestehen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ²Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 Abs. 1 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen, sowie für Träger der Eingliederungshilfe, sofern die Abstellung der Mängel eine Erhöhung der Vergütung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zur Folge hat. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(8) ¹Wird eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Trägerwechsel), gehen nach diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach Art. 25 angeordnete Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über, wenn diese nicht auf Grund des Verhaltens oder der Person des bisherigen Trägers erlassen wurden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Trägerwechsel zu einer Unterbrechung des Betriebs der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe führt.

(9) ¹Gegenüber kommunalen Trägern kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken. ²Hiervon unberührt bleibt die zuständige Behörde berechtigt, Zwangsmittel gegenüber anderen Trägerformen anzudrohen, festzusetzen und zu vollstrecken.“

12. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „der stationären Einrichtung“ gestrichen.
13. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe zu untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. ²Anordnungen reichen in der Regel nicht aus, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht und nicht zu erwarten ist, dass Anordnungen die Gefahr abwenden.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „einer stationären Einrichtung“ und „der stationären Einrichtung“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 13 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
14. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „stationäre Einrichtungen“ die Wörter „oder besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ eingefügt, nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1 und“ wird die Angabe „2 sowie“ eingefügt und die Wörter „solcher stationärer Einrichtungen“ werden gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 anstreben oder derartige Einrichtungen oder Wohnformen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.“
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
15. In Art. 17 Abs. 4 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „ , 12“ eingefügt.
16. Die Überschrift des zweiten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
Erstellung und Veröffentlichung von Ergebnisprotokollen“.
17. Art. 17a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17a
Ergebnisprotokoll“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die zuständige Behörde erstellt zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu der Prüfung nach Art. 11 Abs. 4 ein schriftliches Ergebnisprotokoll über den Prüfgegenstand und die von ihr am Tag der Überprüfung dabei festgestellten Sachverhalte. ²Das Ergebnisprotokoll umfasst neben der Darstellung der am Tag der Überprüfung getroffenen Feststellungen der zuständigen Behörde in den nach Art. 3 Abs. 2 festgelegten und geprüften Qualitätsbereichen Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen. ³Strukturdaten im Sinn dieses Gesetzes sind Daten

1. zur Art der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform,
2. zu angebotenen Wohnformen,
3. zu angebotenen und belegten Plätzen.

⁴Allgemeine Informationen im Sinn dieser Vorschrift sind Informationen über den Träger und Zielgruppe.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“, das Wort „Pflege-Prüfberichts“ durch das Wort „Ergebnisprotokolls“ ersetzt und nach dem Wort „Risikofaktoren“ die Wörter „und Unterstützungsbedarfe“ eingefügt.

18. Art. 17b wird wie folgt gefasst:

„Art. 17b

Einsichts- und Informationsrechte

(1) ¹Dem Träger ist Gelegenheit zu geben, zu den nach Art. 17a enthaltenen Feststellungen in einer eigenständigen Gegendarstellung Stellung zu nehmen, wenn er nach seiner Würdigung der Sache zu einer anderen Bewertung als die zuständige Behörde gelangt; Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. ³Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls. ⁴Für die Berechnung der Frist gilt Art. 31 BayVwVfG.

(2) Der Träger hat das Ergebnisprotokoll nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln.

(3) ¹Der Träger hat eine Kurzfassung eines Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. ²Die Kurzfassung beinhaltet Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche. ³In der Kurzfassung ist auf das Einsichtsrecht nach Abs. 4 besonders hinzuweisen.

(4) ¹Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, hat der Träger in den Räumlichkeiten der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisprotokolle zu gewähren. ²In der Regel liegt ein berechtigtes Interesse vor, wenn Personen in der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben, Personen für sich selbst oder einen Angehörigen einen Pflege- oder Betreuungsplatz suchen oder Personen in einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe tätig sind oder werden möchten.“

19. Art. 17c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Pflegequalität“ durch die Wörter „der Pflege- und Betreuungsqualität“ und die Wörter „Einrichtungsträger insbesondere auf Grund der Veröffentlichung“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Pflege-Prüfbericht“ durch das Wort „Ergebnisprotokoll“ und die Wörter „nach Maßgabe von Art. 17b Abs. 2 Satz 1 veröffentlicht“ durch die Wörter „muss der Bewohnervertretung übermittelt werden“ ersetzt.
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Art. 17b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

20. Art. 17d wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

21. In der Überschrift des dritten Teils wird vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerte“ eingefügt.

22. In Art. 18 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ und vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.

23. Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Qualitätsanforderungen in selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften

¹Der beauftragte ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst hat sicherzustellen, dass die zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich des sachgerechten Umgangs mit Arznei- und Betäubungsmitteln, der Hygiene, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität) und persönlich und fachlich geeignete Beschäftigte eingesetzt werden sowie die Qualität des Wohnens angemessen ist. ²Die Art. 6 und 8 gelten entsprechend.“

24. In Art. 20 Nr. 4 werden die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch das Wort „Bedarfsplanungen“ ersetzt.

25. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Absicht der Gründung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 haben die Initiatoren verbunden mit der Angabe der Pflegegrade der jeweiligen Mieterinnen und Mieter der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor Gründung anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger ohne die Angabe der Pflegegrade der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner vorzunehmen ist. ³Wird die selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Initiator gegründet oder begleitet, haben die Mieterinnen und Mieter die Absicht der Gründung anzuzeigen. ⁴Die Anzeige muss eine Konzeption, Musterverträge zur Wohnraumüberlassung und zu den Pflege- und Betreuungsleistungen sowie ein Leistungsangebot enthalten. ⁵Wird beabsichtigt, eine selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder Betreute Wohngruppe aufzulösen, muss dies der zuständigen Behörde unverzüglich angezeigt werden.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4“ und die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „oder Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

bbb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bewohnern“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „ , die Initiatoren“ und nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „sowie Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.

d) In Abs. 3 werden die Wörter „der Art. 12 und“ durch die Angabe „des Art.“ ersetzt und nach dem Wort „sowohl“ werden die Wörter „bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften gegenüber den Initiatoren sowie bei Betreuten Wohngruppen“ eingefügt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „ambulant“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe“ durch die Wörter „Dem Initiator einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder dem Träger einer Betreuten Wohngruppe“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewohner“ die Wörter „und Mieterinnen und Mieter“ eingefügt.
 - f) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Behörde hat bei der ersten Regelprüfung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 festzustellen. ²Bei Betreuten Wohngruppen hat sie bei der ersten anlassbezogenen Prüfung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 festzustellen. ³Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die zuständige Behörde das Vorliegen der abweichenden Wohn- oder Einrichtungsform festzustellen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Maßnahmen nach diesem Absatz sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Wohnform eine selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder eine Betreute Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ist.“
26. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „in“ das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch die Wörter „Mieterinnen und Mieter“ ersetzt, die Angabe „Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt, vor dem Wort „ambulant“ wird das Wort „selbstgesteuerten“ eingefügt und die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch die Wörter „Mieterinnen und Mieter“, die Wörter „der Betreuer oder ein Angehöriger“ durch die Wörter „die Vertretungs- und Betreuungspersonen“ ersetzt und nach dem Wort „vertreten“ werden die Wörter „und stimmberechtigt“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 werden die Wörter „ , der Träger“ gestrichen.
 - e) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Die stimmberechtigten Personen müssen eine Gremiumssprecherin oder einen Gremiumssprecher aus ihren Reihen bestimmen. ⁵Die Gremiumssprecherin oder der Gremiumssprecher leitet das Gremium und beruft die Sitzungen ein; die Aufgabe kann nicht auf Dritte übertragen werden.“
27. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 4 Abs. 4“ die Angabe „bis 6“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 5 werden die Wörter „Art. 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2“ durch die Wörter „Art. 13 Abs. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nr. 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen Art. 17b Abs. 3 und 4 eine Kurzfassung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder ein Einsichtsrecht nicht gewährt.“

28. In Art. 24 Abs. 2 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „und 12“ eingefügt.

29. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Staatsregierung“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „insbesondere“ die Wörter „besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 5 Satz 4,“ eingefügt und die Wörter „in stationären Einrichtungen“ am Ende werden gestrichen.

cc) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.

dd) In Nr. 4 werden die Wörter „der Krankenversicherung“ gestrichen und nach dem Wort „Sozialhilfe“ werden die Wörter „und Eingliederungshilfe, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.“ eingefügt und die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Gremiums der Selbstbestimmung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, insbesondere zu Aufgaben, Rechten und Pflichten sowie Organisation und Entscheidungsfindung, zu schaffen sowie Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der vom Pflege- und Betreuungsdienst eingesetzten Beschäftigten zu regeln.“

c) In Abs. 4 wird nach der Angabe „Art. 2 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt, die Wörter „dem Konzept“ werden durch die Wörter „der Konzeption“ ersetzt und die Wörter „der stationären Einrichtung“ werden gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 1 Nr. 11“ ersetzt.

2. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hebammen“ durch das Wort „Gesundheitsberufe“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 des MT-Berufe-Gesetzes dürfen Praxiseinsätze in den dort genannten Einrichtungen durchgeführt werden, die einen Umfang der Praxisanleitung von 10 % der von der auszubildenden Person während ihres Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl sicherstellen.“

3. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Nr. 3 wird Nr. 1, nach der Angabe „Art. 17 Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nr. 2 wird angefügt:
„2. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 am 31. Dezember 2030.“

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen. ³Regelungen, für die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den in der Richtlinie (EU) 2018/958 geregelten Maßstäben durchzuführen ist, bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium, soweit eine Genehmigung nicht bereits nach anderen Vorschriften erforderlich ist.“

2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Seit dem 1. August 2008 regelt das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die ordnungsrechtliche Überwachung und Qualitätsberatung vollstationärer Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung, für ambulant betreute Wohngemeinschaften, Hospize sowie betreute Wohngruppen, mit dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Lebensqualität Pflegebedürftiger und volljähriger Menschen mit Behinderung. Gleichwohl ist es über die Zeit geboten, bestimmte Regelungen dem zugrunde gelegten Schutzbedürfnis sowie den sich verändernden Lebenswirklichkeiten anzupassen, um dem Schutzauftrag des Staates umfassend gerecht zu werden. Überdies erfordern rechtlich veränderte Rahmenbedingungen im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Überarbeitung des PleWoqG.

Hierfür sieht der Gesetzentwurf Änderungen vor, die an mehreren Stellen im Gesetz anknüpfen, um einen bestmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen sowie den sich gewandelten Lebenswirklichkeiten und rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die Kontrollen der Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) sollen intensiviert und Anordnungen schneller getroffen werden. Dies wird dadurch gewährleistet werden, dass vollstationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe besondere Ereignisse, wie beispielsweise die erhebliche Unterschreitung personeller Mindestanforderungen oder Kenntnis von tätigkeitsbezogenen Strafverfahren gegen Beschäftigte oder Dritte, der FQA anzuzeigen haben.

Nach der aktuellen Rechtslage erfolgt gemäß Art. 12 Abs. 2 a. F. im Vorfeld einer Anordnung in der Regel eine Beratung zur Abstellung eines festgestellten Mangels. Nach Feststellung eines Mangels soll nunmehr im Rahmen einer Soll-Vorschrift im Grundsatz vorrangig eine Anordnung getroffen werden. Parallel hierzu soll die FQA zur Abstellung der Mängel beraten. Bei bestimmten Mängeln soll eine Beratung, ohne dass eine Anordnung zu treffen ist, ausnahmsweise weiterhin möglich sein. Dadurch kann die FQA schneller auf Abweichungen von den Qualitätsanforderungen reagieren, sodass die Kontrollen intensiviert werden.

Als Neuregelung sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei einem Trägerwechsel nach diesem Gesetz oder den Rechtsverordnungen nach Art. 25 angeordnete Rechte und Pflichten, die den bisherigen Träger betreffen, auf den Rechtsnachfolger übergehen. Ein Übergang ist möglich, wenn der Wechsel nicht zu einer Unterbrechung des Betriebs führt und die angeordneten Maßnahmen nicht aufgrund des Verhaltens der Person des bisherigen Trägers getroffen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich Einrichtungen durch einen Trägerwechsel Anordnungen entziehen können und damit erforderliche Qualitätsverbesserungen verzögert werden. Der Übergang der Rechte und Pflichten ist sachgemäß, weil Maßstab für Anordnungen und Abweichungs- bzw. Befreiungsbescheide die konkrete und individuelle vollstationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ist. Insbesondere Pflichten aus Anordnungen sind ihrem Wesen nach in der Regel nicht dergestalt mit dem Rechtsvorgänger verknüpft, dass mit dem Trägerwechsel der Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden kann. Für die Beurteilung des Übergangs von Rechten und Pflichten ist der konkrete Einzelfall maßgeblich.

Die aktuelle Fassung von Art. 4 Abs. 1 a. F. regelt, dass die Absicht, den Betrieb einer stationären Einrichtung aufzunehmen, vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der FQA anzuzeigen ist. Durch eine Konkretisierung des Anzeigeverfahrens werden Verfahrensregelungen zum Umgang mit Anzeigen bestimmt. Dadurch sollen Bewohnerinnen und Bewohner präventiv stärker geschützt werden, indem in einem einheitlichen Verfahren vorzeitig strukturelle Mängel und Defizite der Konzeption einer geplanten vollstationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe entdeckt werden können und die FQA entsprechend ordnungsrechtlich reagieren kann.

Die Transparenz über die Prüfergebnisse der FQA kann einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen und besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe leisten. Aktuell sieht das PflWoqG vor, dass Pflege-Prüfberichte zu erstellen und nach Art. 17b a. F. zu veröffentlichen sind. Inhaltlich umfassen Pflege-Prüfberichte derzeit neben Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen die am Tag der Überprüfung getroffenen wesentlichen Feststellungen zu positiven Aspekten, Qualitätsempfehlungen und Mängelfeststellungen sowie geplante oder bereits angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Durch die Neuregelung des Art. 17a werden Pflege-Prüfberichte nunmehr als Ergebnisprotokolle bezeichnet, da sich die inhaltliche Ausgestaltung nicht mehr auf positive Aspekte und Qualitätsempfehlungen beziehen. Dadurch werden die Ergebnisprotokolle und damit einhergehend die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung transparenter und verständlicher. Eine allgemeine Veröffentlichungspflicht wird durch die Veröffentlichung einer Kurzfassung des Ergebnisprotokolls mit Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen sowie einer Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche durch den Träger ersetzt. Die Transparenz hinsichtlich der Langfassung des Ergebnisprotokolls soll dadurch gewahrt werden, dass diese der Bewohnervertretung zu übermitteln ist und Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, ein Einsichtsrecht in den Räumlichkeiten der vollstationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe eingeräumt wird.

Die Weiterentwicklung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Praxis hat gezeigt, dass es einer stärkeren Differenzierung zwischen träger- und selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bedarf. In der Praxis wird zwischen selbst- und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften differenziert. Nach derzeitiger Rechtslage werden die Begrifflichkeiten im PflWoqG nicht definiert. Nunmehr sollen die Begrifflichkeiten definiert werden, um eine Einstufung und Abgrenzung der Wohnformen praxistauglicher zu gestalten. Überdies führt die gestiegene Nachfrage nach außerklinischer Intensivpflege zu der Notwendigkeit, spezifische Qualitätsanforderungen an den Betrieb solcher Wohngemeinschaften zu regeln. Dies wird dadurch realisiert, dass Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 um spezifische Qualitätsanforderungen an die außerklinische Intensivpflege erweitert wird. Dadurch soll der Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe sichergestellt werden.

Die Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Regelungen unterstützt die FQA im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 DSGVO sehen vor, dass die betroffene Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren ist. Diese umfangreichen Informationspflichten spiegeln nicht die besonderen Gegebenheiten in einer vollstationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe wider, weshalb Informationspflichten, wie beispielsweise die Darstellung der Speicherungsfrist oder die Informationspflichten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, beschränkt werden. Die Informationspflichten bleiben bestehen, wenn insbesondere um Erteilung gebeten wird. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit, Auskunft über die Informationen zu verlangen, hinzuweisen.

Aktuell sieht Art. 11 Abs. 2 Satz 2 a. F. vor, dass die Verarbeitung der durch Tätigkeiten nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 a. F. gewonnenen personenbezogenen Daten der Einwilligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners bedürfen. Die Einwilligungsbedürftigkeit soll sich nunmehr auf Tätigkeiten beschränken, bei denen die Prüfung auf eine für die betroffene Person wahrnehmbare Ebene (Intimsphäre) angekommen ist. Dies ist der Fall, wenn der Pflege- oder Versorgungszustand unmittelbar begutachtet wird.

Des Weiteren sollen durch eine Neuregelung Zufallsfunde, die im Rahmen der Verhütung dringender Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt wurden, ohne Genehmigung der betroffenen Person verwertbar sein. Dadurch soll in Fällen, in denen die FQA zufällig Abweichungen von den Qualitätsanforderungen feststellt, die Verwertbarkeit sichergestellt werden.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vor.

Die Anpassungen zur Umsetzung des BTHG stellen einen gesetzesübergreifenden Gleichlauf mit der aktuellen Rechtslage her und stärken die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Dies insbesondere dadurch, dass der Anwendungsbereich des PflWoqG bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nunmehr personenzentriert und nicht mehr einrichtungszentriert ist. Hintergrund ist, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX nicht mehr an eine bestimmte Wohnform anknüpft. Durch die Reform der Eingliederungshilfe orientiert sich die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe am notwendigen individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung (Personenzentrierung). Zudem wurden infolge der Umsetzung des BTHG die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX verlagert. Der Gesetzentwurf sieht daher die mit der Verlagerung der Regelungen erforderlichen redaktionellen Anpassungen und eine stärkere Differenzierung zwischen den Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe vor.

Die Regelungen zur Gewaltprävention werden intensiviert, indem der Träger und die Leitung einer vollstationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nunmehr ausdrücklich sicherzustellen haben, dass die Gewaltprävention in den fachlichen Konzeptionen der vollstationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe berücksichtigt wird. Zudem wird die kulturelle, ethnische,

geschlechtliche und sexuelle Identität fortan vom Schutzbereich des PflWoqG ausdrücklich umfasst, indem diese in Art. 1 Abs.1 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 normiert wird.

Neben weiteren Regelungen, die zu einem bestmöglichen Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Mieterinnen und Mietern sowie zu einem modernem PflWoqG beitragen, beinhaltet der Gesetzentwurf redaktionelle und sprachliche Aktualisierungen.

Mit dem MT-Berufe-Gesetz (MTBG), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, wird erstmals im Rahmen des berufspraktischen Teils der Ausbildung in den MT-Berufen eine Praxisanleitung mit einem Mindestumfang von 15 % vorgeschrieben. Da es in der bisherigen Ausbildung keine gesetzlich geregelte Praxisanleitung gab, bedeutet dies einen steigenden Bedarf an qualifizierten praxisanleitenden Personen, die es bisher kaum gibt. § 19 Abs. 2 Satz 2 MTBG ermöglicht eine landesrechtliche Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2030 mit einem geringeren Umfang der Praxisanleitung von mindestens 10 %. Gemäß den Vorgaben von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) beinhaltet die Qualifikation von praxisanleitenden Personen eine Pflicht zu kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 MTAPrV und § 9 Abs. 1 Satz 2 ATA-OTA-APrV können die Länder den Zeitraum, in dem praxisanleitende Personen berufspädagogische Fortbildungen absolvieren müssen, von einem Jahr auf drei Jahre verlängern. Von den Möglichkeiten der Abweichung bei der Betreuungsquote und dem Fortbildungszeitraum soll durch entsprechende Regelungen im Gesundheitsdienstgesetz (GDG) Gebrauch gemacht werden.

Um ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2021/2212) zu beenden, soweit das bayerische Heilberufe-Kammergesetz betroffen ist, wird dieses Gesetz geändert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das PflWoqG trat mit Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder am 1. August 2008 in Kraft. Seither wurde das PflWoqG den sich verändernden Lebenswirklichkeiten nicht angepasst, weshalb zwingend eine normative Regelung erforderlich ist. Die Langzeitpflege und Betreuung von Menschen mit Behinderung gewinnt in der Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich wandelnden Rahmenbedingungen in der Pflege und Betreuung sowie der Lebenswirklichkeiten von Bewohnerinnen und Bewohnern, stellt die Weiterentwicklung und Gewährleistung einer angemessenen Pflege und Betreuung eine zentrale Zukunftsaufgabe dar. Aufgrund des medizinischen Fortschrittes und des demografischen Wandels leben in vollstationären Pflegeeinrichtungen vermehrt vor allem multimorbide Pflegebedürftige. Dies hat zur Folge, dass sich die Vulnerabilität, das Schutzbedürfnis sowie die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner verändert. Die Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsfunktion der FQA ist ein wesentlicher Bestandteil für eine gute und würdevolle Versorgung in Einrichtungen und Wohnformen, die dem PflWoqG unterliegen. Um eine angemessene Versorgung unter Berücksichtigung der Veränderungen der Rahmenbedingungen und Lebenswirklichkeiten sowie der strukturellen Abhängigkeit der Bewohnenden von Trägern und den Beschäftigten sicherzustellen, müssen daher die ordnungsrechtlichen Regelungen angepasst werden. Der Staat trägt dadurch seinem Schutzauftrag Rechnung. Im Übrigen führen die gestiegene Inanspruchnahme von ambulanten Wohnformen und die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Umsetzung des BTHG zu einer zwingenden normativen Regelung.

Da es in der bisherigen Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Technologen sowie der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten keine gesetzlich geregelte Praxisanleitung gab, sind die Regelungen zur Praxisanleitung erforderlich, um in der Anfangsphase einen Mangel an praxisanleitenden Personen entgegenzuwirken.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes)****Zu Nr. 1***Zu Buchst. a*

Die Aufnahme der Wahrung der kulturellen, ethnischen, geschlechtlichen und sexuellen Identität in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 spiegelt die gestiegene Relevanz der Orientierungen und Identitäten in der Gesellschaft ausdrücklich wider. Durch die Nennung wird systematisch die wesentliche Bedeutung bei der Anwendung des PflWoqG verdeutlicht und es werden die Rechtsanwendenden sensibilisiert. Dies trägt zu einem modernen PflWoqG bei. Kulturelle Identität im Sinn des Gesetzes umfasst insbesondere die Nationalität, die religiöse Weltanschauung und die Sprache.

Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 bezieht sich dem Wortlaut nach sowohl auf stationäre Einrichtungen als auch sonstige Wohnformen. Da Personen, die in selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben, Mieterinnen und Mieter sind, wird Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 dahingehend ergänzt, dass nunmehr auch Mieterinnen und Mieter erfasst sind. In der Praxis werden die Begriffe „Mieterinnen und Mieter“ verwendet, um den ambulanten Charakter zu verdeutlichen. Des Weiteren spiegeln die Begriffe die Selbstbestimmung der pflegebedürftigen Menschen als zentrales Kriterium einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft wider.

Zu Buchst. b

Die Aufnahme von Mieterinnen und Mieter stellt eine sprachliche Anpassung dar. Infolge der Umsetzung des BTHG wird die Teilhabe am Leben der Gesellschaft gestärkt, indem diese nunmehr ausdrücklich in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 genannt ist.

Zu Buchst. c

Die Aufnahme von Mieterinnen und Mieter stellt eine sprachliche Anpassung dar.

Zu Buchst. d

Die Aufnahme von Mieterinnen und Mieter stellt eine sprachliche Anpassung dar. Zudem spricht das Gesetz bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht mehr von Trägern, sondern Initiatoren. Initiatoren sind diejenigen, die die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft einleiten und begleiten. Dies können neben ambulanten Pflegediensten insbesondere auch Vereine, Privatpersonen oder Genossenschaften sein. Dadurch wird klarer zwischen träger- und selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften differenziert und die Rechtsanwendung erleichtert.

Zu Nr. 2*Zu Buchst. a*Zu Doppelbuchst. aa

Bisher umfasst der Begriff „stationären Einrichtung“ sowohl Einrichtungen der Pflege als auch Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung. Im Zuge der Umsetzung des BTHG spricht das PflWoqG nunmehr nicht mehr von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, sondern von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Das BTHG führt zu einer Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, indem die Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX nicht mehr einrichtungszentriert, sondern personenzentriert gewährt werden. Leistungsrechtlich ist damit nicht mehr die Einrichtungs- bzw. Wohnform, in der der Mensch mit Behinderung lebt, maßgeblich. Durch die Abkehr von der einrichtungsbezogenen Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nicht mehr als „Einrichtungen“, sondern als „Wohnformen“ anzusehen. Durch den personenzentrierten Ansatz und die systematische Trennung fallen Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen daher nicht mehr unter Art. 2 Abs. 1, sondern Art. 2 Abs. 2.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. b

Mit der Schaffung eines eigenen Absatzes für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe wird deutlich, dass das Gesetz die Interessen von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung gleichermaßen und unabhängig voneinander berücksichtigt. Aufgrund des durch das BTHG veranlassten Paradigmenwechsels in der Eingliederungshilfe orientiert sich der ordnungsrechtliche Anwendungsbereich im Bereich der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr einrichtungszentriert, sondern personenzentriert. Hierdurch wird der Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung Rechnung getragen und ein Gleichlauf mit dem BTHG erzielt. Zudem wird durch die sprachliche Konkretisierung von „stationären Einrichtungen“ und „besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“ bei der Anwendung des PflWoqG stärker zwischen den Bereichen der Pflege und Eingliederungshilfe unterschieden. Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Anwendungsbereiches bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist nunmehr die entgeltliche Überlassung von Wohnraum und das Zurverfügungstellen bzw. Vorhalten von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX. Eine Erweiterung oder Reduzierung des bisherigen Anwendungsbereichs geht damit nicht einher. Vorbehaltlich des Art. 2 Abs. 3 bis 5 gelten für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe weiterhin die Bestimmungen des zweiten Teils des PflWoqG.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. d

Die Praxis hat gezeigt, dass eine klare Abgrenzung bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften regelungsbedürftig ist. Art. 2 Abs. 4 differenziert deshalb nunmehr stärker zwischen träger- und selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften, indem diese ausdrücklich definiert und deren anwendbare Vorschriften aufgezeigt werden. Dabei wird in Satz 2 klargestellt, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften grundsätzlich sowohl trägergesteuert als auch selbstgesteuert sein können. Ambulant betreute Wohngemeinschaften können damit unabhängig davon, ob sie durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Mieterinnen und Mieter unabhängig sind, gegründet werden. Für eine erleichterte Beurteilung der Einordnung der Wohnform wurde im Zuge des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München vom 21. Januar 2020 (12 ZB 16.21) die „Bewältigung eines Mindestmaßes an gemeinsamer Lebensführung“ als Abgrenzungskriterium festgelegt. Dies bedeutet, dass eine wechselseitige Kommunikation untereinander und ein Minimum an gemeinsamen Veranstaltungen wie beispielsweise gemeinsame Mahlzeiten stattfinden müssen, damit ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt vorliegt. Dies dient der Konkretisierung der Zweckbestimmung „Leben in einem gemeinsamen Haushalt“.

Sprachlich bezeichnet das Gesetz nunmehr Personen, die in selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben, als Mieterinnen und Mieter, um den ambulanten Charakter und die Selbstbestimmung zu verdeutlichen und so stärker zu stationären Einrichtungen zu differenzieren.

Um den Charakter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft, auf die der zweite Teil des Gesetzes Anwendung findet, zu wahren, ist anstelle der Bewohnervertretung ein Gremium der Selbstbestimmung einzurichten. Dieses hat die Aufgabe, die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu regeln. Die Qualitätssicherung obliegt ausschließlich der FQA nach dem zweiten Teil des Gesetzes. Zur Umsetzung des Selbstbestimmungsgremiums kann Art. 22 zur Orientierung herangezogen werden.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 3

Die Überschrift des zweiten Teils des PflWoqG wird dahingehend geändert, dass sich diese nunmehr neben stationären Einrichtungen auch auf besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe bezieht. Hierdurch wird bei der Anwendung der Vorschriften eine stärkere Differenzierung der Bedürfnisse und Belange in den Bereichen der Pflege und

Eingliederungshilfe deutlich. Es handelt sich insoweit um eine Folgeanpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. bb

Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe haben künftig die Wahrung der kulturellen, ethnischen, geschlechtlichen und sexuellen Identität ausdrücklich sicherzustellen. Hierdurch wird der FQA bei der Feststellung von Abweichungen von dieser Qualitätsanforderung ausdrücklich ermöglicht, entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung zu treffen. Die Aufnahme in den Katalog trägt zu einem modernen PflWoqG und zur Sensibilisierung bei der Rechtsanwendung bei.

Den Einsatz von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern gilt es frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Deshalb knüpft die Qualitätsanforderung des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 künftig ausdrücklich an die Prävention von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch an. Dabei wird deutlich, dass der Einsatz von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch unabhängig vom Geschlecht, von der sexuellen bzw. geschlechtlichen Orientierung, religiösen bzw. weltanschaulichen Ansichten oder ethnischer bzw. kultureller Herkunft umfasst ist. Im Zusammenhang mit Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 hat sich die fachliche Konzeption an der Umsetzung einer gewaltfreien Betreuung bzw. Pflege zu orientieren (Gewaltschutzkonzept).

Zu Doppelbuchst. cc

Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit untergliedert.

Insbesondere im Lichte der SARS-CoV-2-Pandemie wurde die wesentliche Bedeutung von Hygiene und Infektionsschutz deutlich. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben an die Hygiene werden deshalb konkretisiert, um den Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen und zugleich Träger und Leitungen von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu sensibilisieren. Die Konkretisierung bezieht sich insbesondere auf die aktuell geltenden Standards sowie auf Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Außerdem werden spezifische Qualitätsanforderungen an den Betrieb der außerklinischen Intensivpflege festgelegt. Im Zuge der sich wandelnden Lebenswirklichkeiten und Interessen von Schutzbedürftigen hat sich herausgestellt, dass die außerklinische Intensivpflege vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des medizinischen Fortschritts verstärkt in Anspruch genommen wird. Dies führt dazu, dass Personen insbesondere in Einrichtungen der Pflege vermehrt multimorbide aufgenommen werden. Das PflWoqG muss diesem Umstand Rechnung tragen, um dem Schutzbedürfnis dieser besonders vulnerablen Personengruppe gerecht zu werden.

Zu Doppelbuchst. dd

Das Gesetz spricht künftig einheitlich von „Konzeption“. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. ee

Durch die sprachliche Neugestaltung „Bedarfsplanung“ anstelle von „Förder- und Hilfepläne“ wird ein Gleichlauf mit dem infolge der Umsetzung des BTHG eingeführten Gesamtplanverfahren hergestellt. Gemäß § 121 Abs. 1 SGB IX erstellt der Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung. Dieser dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

ses. Menschen mit Behinderung und deren Vertrauenspersonen wirken bei der Aufstellung des Gesamtplanes mit. Damit die Bedarfe, Wünsche und Teilhabeziele der Bewohnerinnen und Bewohner von besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe einheitlich gefördert und erzielt werden können, bezieht sich das PflWoqG nunmehr auf „Bedarfsplanungen“. Dies ist sachgerecht, da dadurch die Teilhabe und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Hinblick auf die Mitgestaltung der Planungen und Ziele gestärkt wird. Es handelt sich insoweit um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. cc

Vor allem in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie hat sich die wesentliche Bedeutung von Supervision oder vergleichbaren Maßnahmen für Beschäftigte gezeigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte waren neben außerordentlich hoher Arbeitsbelastung auch mit großen psychischen Belastungen konfrontiert. Zur Prävention psychischer Erkrankungen und zur Gewährleistung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen haben die Träger von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe deshalb nicht mehr nur „bei Bedarf“ Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für Beschäftigte anzubieten, sondern jederzeit. Hierdurch sollen Beschäftigte von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im Umgang mit psychischen Belastungen unterstützt und damit der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gestärkt werden. Dies trägt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Beschäftigte in der Pflege und Betreuung bei.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. bb

Zu Dreifachbuchst. aaa bis ddd

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG, redaktionelle Anpassungen und Folgeanpassungen.

Zu Dreifachbuchst. eee

Durch die ausdrückliche Aufnahme der fachlichen Konzeption in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 wird der FQA bei der Anzeige einer Betriebsaufnahme eine detailliertere Prüfung ermöglicht. Die fachliche Konzeption spiegelt ein Gesamtbild der stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe wider und ist für Abweichungs- und Befreiungsanträge sowie für u. a. Hygiene- und Gewaltschutzkonzepte von zentraler Bedeutung. Eine Konzeption stellt eine Zusammenfassung von Informationen und Orientierungen dar. Neben der Darstellung allgemeiner Informationen zum Träger, zur stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe und zur Zielgruppe sowie zu den angebotenen Leistungen, dient die Konzeption zur Orientierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Konzeption soll Regelungen zur Organisation innerhalb der stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe enthalten. Diese können beispielsweise den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, die Zusammenarbeit mit An- und Zugehörigen sowie das Qualitätsmanagement betreffen. Zur Sicherstellung einer nachvollziehbaren fachlich-inhaltlichen Grundlage ist es konsequent, dass bei der Anzeige der Absicht, den Betrieb aufzunehmen, ausdrücklich eine fachliche Konzeption vorzulegen ist.

Zu Buchst. b

Das bisherige Anzeigeverfahren wird dahingehend konkretisiert, dass Art. 4 Abs. 2 nunmehr die aktive Rolle der FQA sowie den Ablauf des Anzeigeverfahrens klar regelt. Die FQA prüft frühzeitig, ob Bedenken gegen eine Betriebsaufnahme der stationären Ein-

richtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe bestehen. Durch die Konkretisierung wird das Ziel verfolgt, Bewohnerinnen und Bewohner präventiv noch effektiver zu schützen. Dies dadurch, dass strukturelle Mängel und Defizite der Konzeption der geplanten vollstationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe entdeckt und somit der Eintritt eines Schadens an schutzwürdigen Personen frühzeitig abgewendet werden kann. Neben der Rechtssicherheit des Trägers soll dadurch ein überbordender Verwaltungsaufwand verhindert werden.

Zu Buchst. c und d

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. f

Mit der Schaffung von Art. 4 Abs. 6 werden Anzeigepflichten der stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe bei besonderen Ereignissen gegenüber der FQA normiert. Der abschließende Katalog umfasst dabei Ereignisse, die für die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zu deren Schutz von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anzeigepflichten dienen dem Zweck, dass die FQA mit den jeweiligen stationären Einrichtungen oder besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe frühzeitig in Austausch treten und gezielt beraten kann. Infolge der Anzeige kann die FQA eine anlassbezogene Prüfung durchführen.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 sieht vor, dass der FQA tätigkeitsbezogene Strafverfahren gegen Beschäftigte oder Dritte angezeigt werden müssen, sobald die Einrichtungen und Wohnformen hiervon Kenntnis erlangen. Dadurch soll die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit von Beschäftigten sichergestellt und über Strafverfahren gegen Dritte, sofern die stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Kenntnis hiervon erlangen, informiert werden. Tätigkeitsbezogene Strafverfahren sind gemäß Art. 4 Abs. 6 Satz 3 Strafverfahren, bei denen die zur Last gelegte Tat einen konkreten Bezug zur Versorgung pflege- oder betreuungsbedürftiger Menschen oder Menschen mit Behinderung aufweist. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen in der Regel erst nach Bearbeitung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden erfolgen, angemessen. Hieraus resultierenden zeitlichen Verzögerungen wird dahingehend entgegengewirkt, dass parallel zur strafrechtlichen Mitteilung nunmehr unverzüglich eine Anzeige an die FQA zu erfolgen hat.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 erfasst die Feststellung eines unnatürlichen Todes einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners. Maßgeblich für die Anzeige eines unnatürlichen Todes ist die Feststellung der ärztlichen Totenbescheinigung.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 dient der Gewaltprävention. Gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 ist Zweck des Gesetzes unter anderem die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung gilt es frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 sieht deshalb vor, dass bei dem Verdacht von physischer oder sexualisierter Gewalt gegen Bewohnerinnen und Bewohner eine Anzeige an die FQA zu erfolgen hat.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 stellt einen Auffangtatbestand dar, der Unfälle mit unmittelbarer Bewohnerbetroffenheit oder Auswirkungen für Bewohnerinnen und Bewohner, Einrichtungsbrände, Stromausfälle, Gebäudeschäden mit unmittelbarer Betroffenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern, Polizeieinsätze und Ausbruchsgeschehen von Infektionskrankheiten (Betroffenheit von mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohnern) sowie den Abbau von Plätzen umfasst. Eine Anzeige hat demnach zu erfolgen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bewohnerinnen und Bewohner oder des ordnungsgemäßen Betriebs zu befürchten oder eingetreten ist. Die Einschätzung obliegt der Leitung einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 regelt die Anzeige der erheblichen Unterschreitung der personellen Mindestanforderungen. Maßgeblich sind dabei die Regelung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) zu personellen

Mindestanforderungen. Vorbehaltlich des Bestehens einer Regelung liegt eine erhebliche Unterschreitung vor, wenn nach Einschätzung des Trägers und der Leitung einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe eine bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit dem vorhandenen Personal nicht mehr möglich ist. Dauerhaft ist eine Unterschreitung, wenn die personellen Anforderungen länger als einen Monat unterschritten werden.

Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 6 bezieht sich auf die Anzeige der Erteilung eines Hausverbotes. Dadurch soll die FQA rechtzeitig über störende Ereignisse informiert werden, um bei Bedarf unterstützend tätig zu werden.

Zu Nr. 6

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Die bisherige Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt, da diese immer nur eine Momentaufnahme mit individueller Schwerpunktsetzung am Tag der Prüfung darstellt und damit die Prüfberichte nicht vergleichbar sind. Daher regelt Art. 6 nunmehr ausschließlich die Informationspflichten des Trägers einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe. Dies wird durch die Anpassung der Überschrift verdeutlicht.

Zu Buchst. b

Durch die sprachliche Neugestaltung „Pflege- und Bedarfsplanung“ wird ein Gleichlauf mit dem zur Umsetzung des BTHG eingeführten Gesamtplanverfahren hergestellt.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Buchst. d

Die bisherige Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt. Art 6 Nr. 3 entfällt daher ersatzlos.

Zu Nrn. 8 und 9

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 10

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. cc

Durch die Definition des Begriffs „Geschäftsunterlagen“ und die Regelung des Einsichtsrechts wird die Befugnis der FQA und das Bezugsobjekt der Geschäftsunterlagen konkretisiert.

Zu Doppelbuchst. dd

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Doppelbuchst. ee

Durch die Änderung von Art. 11 Abs. 1 Satz 8 ist am Ort der Begehung eine zur Herausgabe der Aufzeichnungen nach Art. 7 geeignete Person bereitzustellen. Dadurch wird eine effiziente stichtagsbezogene Prüfung gefördert, indem sichergestellt wird, dass eine zuverlässige und geeignete Ansprechperson am Ort der Begehung für etwaige Nachfragen zur Verfügung steht. Es ist ausreichend, wenn die Herausgabe durch die geeignete Person im Laufe der Überprüfung erfolgt. Damit muss die geeignete Person nicht zwingend bei Beginn der Begehung anwesend sein.

Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Zu Dreifachbuchst. aaa und bbb

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Dreifachbuchst. ccc

Die Befugnisse der FQA werden in Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 um die Einsicht in die Dokumentation nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 8 und 10 ergänzt. Dadurch werden die Befugnisse um die Einsicht in die Pflegedokumentation und Bedarfsplanungen klarstellend erweitert.

Zu Dreifachbuchst. ddd

Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 beschränkt sich künftig nicht mehr nur auf pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, sondern bezieht sich auch auf nicht pflegebedürftige Menschen mit Behinderung umfasst. Der Wortlaut spricht deshalb nunmehr von „Pflege- und Versorgungszustand“. Durch die Unmittelbarkeit der Begutachtung wird klargestellt, dass eine persönliche, die Intimsphäre tangierende Inaugenscheinnahme der Bewohnerin bzw. des Bewohners gemeint ist. Die Klarstellung ist aufgrund der Änderung der Regelung zur Einwilligungsbefähigung bei der Verarbeitung der durch Tätigkeiten nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 gewonnenen personenbezogenen Daten notwendig.

Zu Doppelbuchst. bb und dd

Die Sätze 2 bis 5 und 9 werden aufgehoben und in Art. 12 Abs. 1 Satz 1, 3 bis 6 neuverortet.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. bb

Zu Dreifachbuchst. aaa

Die Reform des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen erfordert eine Änderung von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1. Durch die Reform des Medizinischen Dienstes firmiert dieser nicht mehr unter „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“, sondern unter „Medizinischer Dienst“. Darüber hinaus hat sich die Herangehensweise der Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes geändert. Die Prüfungen des Medizinischen Dienstes knüpfen nicht mehr an „Qualitätsstufen“ an. Zur Verlängerung des Prüfrhythmus der FQA soll daher ein „hohes Qualitätsniveau“ nunmehr maßgeblich sein. Ein hohes Qualitätsniveau kann insbesondere vorliegen, wenn in den geprüften Qualitätsbereichen ausschließlich „keine“ oder „geringe Qualitätsdefizite“ durch den Medizinischen Dienst festgestellt wurden. Hierzu kann der Prüfbericht des Medizinischen Dienstes herangezogen werden. In Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wurden die Wörter „mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung“ gestrichen, damit auch der Bereich der Eingliederungshilfe umfasst ist. Für den Bereich der Pflege gilt weiterhin, dass die Nachweise anderer sachverständiger Dritter mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes vergleichbar sein müssen.

Zu Dreifachbuchst. bbb und ccc

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. cc

Zur Sicherstellung, dass eine Prüfinstanz vollstationäre Einrichtungen der Pflege jährlich überprüft, gilt die Möglichkeit der Verlängerung des Prüfzeitraumes nach dem PflegeWoqG nicht, wenn bei Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI verlängert wurde.

Zu Buchst. d

Da die bisherige Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt und die „Pflege-Prüfberichte“ durch ein „Ergebnisprotokoll“ ersetzt werden, ist ein Ergebnisprotokoll nach Art. 11 Abs. 4a a. F. nicht mehr erforderlich. Dies dient dem Bürokratieabbau, indem nicht mehr ein Ergebnisprotokoll und ein Pflege-Prüfbericht, sondern nur noch ein Prüfbericht in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen ist. Die Art. 17a ff. enthalten künftig Regelungen zum Inhalt des Ergebnisprotokolls sowie zu Einsichts- und Informationsrechten.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. f

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. g

Art. 11 Abs. 7 regelt künftig die Berechtigung der FQA bei der ersten Regelprüfung das Vorliegen der Voraussetzungen einer stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe nach Art. 2 Abs. 1 und 2 schriftlich festzustellen (Statusfeststellung). Die Entscheidung über den Zeitpunkt der ersten Regelprüfung obliegt innerhalb der Grenzen des Art. 11 Abs. 4 der jeweils zuständigen FQA. Die erste Regelprüfung sollte frühestmöglich nach Betriebsaufnahme erfolgen. Außerhalb einer wiederkehrenden oder anlassbezogenen Überprüfung kann die FQA zu jeder Zeit die stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 und 2 überprüfen. Auf Antrag kann sie das Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat sie die abweichende Wohn- bzw. Einrichtungsform festzustellen. Mit Feststellung einer abweichenden Wohn- bzw. Einrichtungsform finden die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Für die Form gelten die für Verwaltungsakte allgemein geltenden Grundsätze. Die Statusfeststellung dient zum einen der Rechts- und Planungssicherheit des Trägers. Zum anderen kann die FQA durch das Überprüfungsrecht ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion gerecht werden, da die Einordnung der stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe und die daraus resultierenden anwendbaren Vorschriften für die Rechte und Pflichten des Trägers und der Leitung einer stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe essenziell sind. Die Überprüfung der Wohn- bzw. Einrichtungsform ist nicht an das Vorliegen eines Grundes bzw. Anlasses geknüpft. Von der Statusfeststellung ist die Überprüfung von Wohnformen, die nicht dem PflWoqG unterliegen, umfasst. Die FQA ist daher berechtigt, Wohnformen wie beispielsweise Betreutes Wohnen darauf hin zu überprüfen, ob es sich um eine Wohn- oder Einrichtungsform handelt, die dem PflWoqG unterliegt. Insoweit stehen ihr die entsprechenden Betretungsrechte und Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 2 zu.

Zu Buchst. h

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. i

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Die bisherige Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt, sodass die Passage nicht mehr notwendig ist. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11**Zu Art. 12**

Die datenschutzrechtlichen Regelungen bei Prüfungen der FQA werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem eigenen Artikel zusammengefasst. Mit der Neufassung von Art. 12 wird ein systematischer Zusammenhang mit der Qualitätssicherung nach Art. 11 hergestellt. Die vormals in Art. 12 Abs. 1 bis 4 a. F. normierten Regelungen werden in Art. 13 Abs. 1, 2, 6 und 8 des Gesetzes neuverortet.

In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 6 werden die vormals in Art. 11 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 9 a. F. geregelten Vorschriften neuverortet.

Zudem werden in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 die einwilligungsbedürftigen Tätigkeiten der FQA auf Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 beschränkt. Bisher bezog sich die Einwilligungspflicht auf alle in Art. 11 Abs. 2 a. F. genannten Tätigkeiten der FQA. Zukünftig ist ausschließlich bei der unmittelbaren Begutachtung des Pflege- und Versorgungszustandes gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eine Einwilligung einzuholen, da dabei die Intimsphäre von Bewohnerinnen und Bewohner wahrnehmbar berührt wird. Bei den übrigen Tätigkeiten gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist eine Einwilligung nicht erforderlich. Dies wird durch Art. 12 Abs. 1 Satz 2 klargestellt. Hiervon unberührt bleibt der Zustimmungsvorbehalt in den Fällen, in denen Grundstücke und Räume betreten werden sollen, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), bestehen.

In sprachlicher Hinsicht wird ein Gleichlauf mit der DSGVO erzielt, indem „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch „Verarbeitung“ und „Zustimmung“ durch „Einwilligung“ ersetzt werden.

Bisher musste die Einwilligung gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 5 a. F. in Textform erfolgen. Nunmehr kann die Einwilligung gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 5 mündlich und konkludent erklärt werden. Dass eine konkludente Einwilligung nicht genügt, wenn Gesundheitsdaten betroffen sind, ergibt sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Dies dient einer effizienteren Kontrolle der FQA und dem Bürokratieabbau. Die Einwilligung kann aufgrund der Beweislastregelung des Art. 7 Abs. 1 DSGVO, wonach bei einer auf Einwilligung gestützten Datenverarbeitung der Verantwortliche nachweisen können muss, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, und aus Gründen der Rechtssicherheit in der Regel weiterhin schriftlich eingeholt werden.

In Art. 12 Abs. 2 werden die Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 und 21 Abs. 4 DSGVO ergänzend zu Art. 14 Abs. 5 DSGVO sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eingeschränkt, um Überforderungswirkungen und Verzögerungen zu vermeiden. Hintergrund ist Art. 23 Abs. 1 DSGVO, wonach die Informationspflichten im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden können, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit achtet und die in Art. 23 Abs. 1 Buchst. a bis j DSGVO genannten Zwecke sichergestellt werden. Aufgrund der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und des Schutzes wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses werden die Informationspflichten beschränkt. Ungeachtet hiervon stellen die Informationspflichten einen wesentlichen Bestandteil zur Wahrung einer selbstbestimmten Entscheidung über die Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Deshalb sind die einschlägigen Informationen in den stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (bspw. an einer Pinnwand) auszuhängen oder auszulegen. Ein Formblatt wird hierzu zur Verfügung gestellt. Bei Änderungen werden die stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe informiert. Die Beschränkungen der Informationspflichten sind angemessen und verhältnismäßig, da die umfangreichen Anforderungen der DSGVO ein hohes Maß an kognitiven Fähigkeiten voraussetzen und damit für pflegebedürftige, ältere und behinderte Menschen überfordernd wirken können.

Im Übrigen wird dem Wesensgehalt dahingehend Rechnung getragen, dass die betroffene Person auf die Beschränkung und die Möglichkeit, Auskunft zu den eingeschränkten Informationspflichten zu erhalten, hingewiesen werden muss und Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls besteht.

Die FQA muss trotz der Beschränkungen der Informationspflichten eine sachgerechte Verarbeitung von personenbezogenen Daten sicherstellen.

Art. 12 Abs. 3 bezweckt, dass Mängel, die zufällig festgestellt wurden, ohne eine Genehmigung der Bewohnerin bzw. des Bewohners verwertbar sind. Dies ist sachgerecht, da die Verwertbarkeit sich auf Tätigkeiten zur Verhütung von dringenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt.

Zu Art. 13

Die vormalig in Art. 12 Abs. 1 bis 4 a. F. normierten Vorschriften zur Aufklärung von Mängeln wurden wegen des engen Sachzusammenhangs in Art. 13 Abs. 1, 2, 5 und 7 neuverortet. Mit der Neufassung von Art. 13 werden die Aufklärung und Anordnungen bei Mängeln in einem Artikel geregelt. Dies wird durch die Anpassung der Überschrift verdeutlicht.

In Art. 13 Abs. 1 wurde Art. 12 Abs. 1 a. F. neuverortet. Die Regelung umfasst insbesondere die Möglichkeiten der FQA, bei der Feststellung von erheblichen Mängeln auch vor Ort sofort Maßnahmen zu treffen.

Art. 13 Abs. 2 regelt das Verhältnis von Anordnung und Beratung im Rahmen der Mangelfeststellung (vormalig Art. 12 Abs. 2 a. F.). Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass schnellere Anordnungen der FQA erforderlich sind, um Bewohnerinnen und Bewohner effektiver zu schützen. Um bei erstmals festgestellten Mängeln die Möglichkeit zu schaffen, zielgerichteter und ohne zwingend vorrausgehende Beratung Anordnungen treffen zu können, sieht Art. 13 Abs. 2 Satz 1 vor, dass die zuständige Behörde bei der Feststellung von Mängeln Anordnungen treffen kann. Sofern bei erstmals festgestellten Mängeln eine Anordnung nicht angezeigt erscheint, kann die zuständige Behörde beraten. Mit der Neufassung von Art. 13 Abs. 2 wird zudem die Anordnungsbezugnis der FQA dahingehend konkretisiert, dass diese künftig grundsätzlich bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln sowie erheblichen Mängeln vorrangig Anordnungen treffen soll. Ein erneuter Mangel liegt vor, wenn nach erstmaliger Mangelfeststellung die Beseitigung im Rahmen der darauffolgenden Prüfung festgestellt wurde und bei wiederum darauffolgenden weiteren Prüfungshandlungen das Vorliegen dieses Mangels erneut festgestellt wird. Ein in Fortsetzung festgestellter Mangel ist ein solcher, der im Anschluss an die erstmalige Mangelfeststellung wieder festgestellt wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine Mangelbeseitigung an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen festgestellt wird. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sieht Art. 13 Abs. 2 Satz 3 bei bestimmten erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln die Möglichkeit vor, anstelle einer Anordnung über die Abstellung dieser Mängel zu beraten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass bei der Feststellung von Mängeln aufgrund der in Art. 13 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualitätsanforderungen bei erneuten und in Fortsetzung festgestellten Mängeln eine Beratung ausreichend sein kann, verhältnismäßig. Bei erheblichen Mängeln soll unabhängig von der Abweichung von Qualitätsanforderungen eine Anordnung getroffen werden. Im Übrigen macht Art. 13 Abs. 2 Satz 4 deutlich, dass die FQA weiterhin parallel zur Anordnung zu der Abstellung von Mängeln beraten kann. Die Umstrukturierung der Regelung ist sachgerecht, da in der Praxis zwischen der Feststellung eines Mangels und der tatsächlichen Anordnung zur Beseitigung oft mehrere Kontrolltermine und damit auch mehrere Monate liegen können. Dieser Prozess wird durch eine gesetzlich vorgesehene vorrangige Beratung erheblich verzögert. Zudem geben die Anforderungen des PflWoqG lediglich Mindestanforderungen an die Qualität der Leistung wieder, weshalb deren Wiederherstellung im Regelfall keine großen zeitlichen Verzögerungen erdulden sollte. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Anordnung trifft die FQA aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Das bewährte Prüfinstrumentarium, insbesondere der hermeneutische Ansatz der Prüfungen, ist von dieser Konkretisierung nicht betroffen.

Die vormalig in Art. 13 Abs. 1 a. F. verortete Passage „oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung“ wird ersatzlos gestrichen, da dies keine Qualitätsanforderung des Art. 3 Abs. 3 darstellt.

Art. 13 Abs. 3 regelt – wie zuvor – das Anstreben von Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien, wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können. Da die vergleichbaren Regelungen bezüglich des Trägers der Sozialhilfe nicht mehr in Art. 13 Abs. 3 a. F., sondern in Art. 13 Abs. 4 verortet wurde, bezieht sich Art. 13 Abs. 4 a. F. nicht mehr auf Art. 13 Abs. 3 Satz 3 bis 5 a. F., sondern nunmehr Art. 13 Abs. 4 auf Art. 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4. Die Verweisungen wurden redaktionell an die aktuellen Normierungen (§ 76 Abs. 3 SGB XII, § 125 Abs. 1 SGB IX) angepasst. Durch die Verlagerung der Vorschriften zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX ist die Regelung zum Einvernehmen

mit den Kostenträgern nach Art. 13 Abs. 5 um den Träger der Eingliederungshilfe zu erweitern (Art. 13 Abs. 4 Satz 3). Die Reformstufen zur Umsetzung des BTHG haben gezeigt, dass eine Beibehaltung der vor der Ausgliederung geltenden Rechtslage sachgerecht ist.

In Art. 13 Abs. 5 wurde Art. 12 Abs. 4 a. F. neuverortet. In Art. 13 Abs. 6 wurde Art. 13 Abs. 5 a. F. neuverortet.

In Art. 13 Abs. 7 wird die zuvor in Art. 12 Abs. 3 a. F. geregelte Vorschrift zur Unterstützung der FQA bei der Suche nach einer anderweitigen Unterkunft und Betreuung, wenn der Bewohnerin bzw. dem Bewohner eine Fortsetzung des Vertrags nicht zuzumuten ist, neuverortet.

Mit der Schaffung des Art. 13 Abs. 8 wird der Begriff des „Trägerwechsels“ legal definiert und der Übergang von Rechten und Pflichten bei einem Trägerwechsel geregelt. Der Wortlaut macht deutlich, dass dies ausschließlich für Verwaltungsakte gilt, die nach dem PflWoqG oder der AVPflWoqG erlassen wurden. Dies ist regelungsbedürftig, weil Träger von stationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nicht durch einen Übergang bereits getroffene Anordnungen umgehen dürfen. Vielmehr ist ein Übergang der Verpflichtungen nach den bereits erlassenen Anordnungen notwendig, um Bewohnerinnen und Bewohner durchgängig zu schützen. Art. 13 Abs. 8 Satz 2 normiert die Einschränkung, dass ein Übergang nur erfolgt, wenn die stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform der Eingliederungshilfe ohne Unterbrechung übertragen wird. Dies ist der Fall, wenn im Sinne der juristischen Sekunde keinerlei zeitliche Lücke zwischen dem Betrieb der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang auf den Rechtsnachfolger vorliegt. Der Übergang von Rechten und Pflichten dient unter anderem dem Zweck, den Verwaltungsaufwand bei einem Trägerwechsel zu reduzieren. Nicht übergangsfähig sind Verpflichtungen, die höchstpersönlichen Charakter haben. Dies umfasst beispielsweise die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels. Maßgeblich für den Übergang ist unter anderem, ob sich die Rechte und Pflichten von dem Rechtsvorgänger unabhängig etwaiger individueller Merkmale oder Eigenschaften lösen lassen. Dass ein Verwaltungsakt an eine Person adressiert wird und insoweit personenbezogen ist, reicht für die Annahme, dass die Rechte und Pflichten in der Person des Rechtsvorgängers begründet sind, nicht aus. Ein Trägerwechsel ist gemäß Art. 4 Abs. 5 vom Rechtsvorgänger und gemäß Art. 4 Abs. 1 vom Rechtsnachfolger anzuzeigen.

Von 1529 vollstationären Pflegeeinrichtungen in Bayern standen 149 Pflegeeinrichtungen unter der Verantwortung eines kommunalen Trägers (Stand 15. Dezember 2019). Art. 13 Abs. 9 normiert künftig eine Rechtsgrundlage, um Zwangsmittel nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) gegenüber kommunalen Trägern anzudrohen, nach fruchtlosen Fristablauf festzusetzen und von Amts wegen zu vollstrecken. Nach Art. 29 Abs. 4 VwZVG ist der Verwaltungszwang gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur zulässig, soweit er durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besonders zugelassen ist. Um die Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen, die unter der Verantwortung eines kommunalen Trägers stehen, umfassend zu ermöglichen und damit die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen, sieht Art. 13 Abs. 9 zukünftig eine entsprechende Rechtsgrundlage vor. Dies ist sachgerecht, weil die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 unabhängig von den Eigenschaften eines Trägers ist und dadurch eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht wird. Hiervon unberührt können weiterhin Zwangsgelder gegenüber anderen Trägern, wie private oder soziale Träger, angedroht, festgesetzt und vollstreckt werden.

Zu Nr. 12

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 13*Zu Buchst. a*

Im Zuge des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9. Januar 2019 (12 CS 18.2658) ist eine Anpassung der Regelung zur Betriebsuntersagung nach Art. 15 Abs. 1 erforderlich. Die Betriebsuntersagung stellt einen einschneidenden Eingriff in das Grundrecht des Trägers nach Art. 12 des Grundgesetzes (GG) dar und kann nur ultima ratio sein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist, wenn das mit der Betriebsuntersagung verfolgte Ziel auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das weniger belastend ist, insbesondere die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Angehörigen nicht oder doch deutlich weniger fühlbar einschränkt. Hierbei darf der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner nicht außer Acht gelassen werden. Die Betriebsuntersagung wird deshalb in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass eine Anordnung in der Regel nicht ausreicht, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner besteht und nicht zu erwarten ist, dass Anordnungen die Gefahr abwenden. Eine vorhergehende Anordnung setzt die Betriebsuntersagung nicht voraus. Dies wird durch die sprachliche Ausgestaltung des Regelbeispiels („nicht zu erwarten ist, dass“) deutlich. Die Anpassung ist sachgerecht, um zeitnah und einzelfallbezogen Maßnahmen treffen zu können. Die Prognose, ob anderweitige Anordnungen zur Gefahrenabwendung ausreichen, kann auf unterschiedliche Gründe gestützt werden. Dies umfasst insbesondere zeitliche und tatsächliche Gründe sowie die Realisierbarkeit von Anordnungen. Im Übrigen ist dies auch verhältnismäßig, weil das Erfordernis, tatsächlich im Vorfeld einer Betriebsuntersagung Anordnungen zu erlassen, dem Zweck des PflWoqG, Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen, entgegensteht. In diesem Zusammenhang ist es von wesentlicher Bedeutung, rasch und entschieden zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Maßnahmen zu treffen. Träger von stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe werden dadurch geschützt, dass die Betriebsuntersagung unverändert als letztes Mittel („ultima ratio“) anzusehen ist. Die FQA hat den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Im Rahmen dessen ist der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner maßgeblicher Anknüpfungspunkt.

*Zu Buchst. b*Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 14*Zu Buchst. a und b*

Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 15

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 16

Die Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten (Art. 17b a. F.) wird durch neue Regelungen zur Transparenz ersetzt, sodass die Überschrift des dritten Abschnittes des Gesetzes angepasst wird. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nr. 17*Zu Buchst. a*

Der „Pflege-Prüfbericht“ wird durch die Erstellung eines „Ergebnisprotokolls“ ersetzt. Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Ein Ergebnisprotokoll ist sowohl bei Prüfungen von stationären Einrichtungen der Pflege sowie bei besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu erstellen. Aus redaktionellen Gründen wird die Passage „in stationären Einrichtungen der Pflege“ in Art. 17a Abs. 1 Satz 1 gestrichen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des nunmehr als Ergebnisprotokoll bezeichneten Prüfberichts bezieht sich künftig nicht mehr auf positive Aspekte, Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Qualität und Ausführungen zu Qualitätsentwicklung, sondern bietet einen Überblick neben den Angaben zu Strukturdaten und allgemeinen Informationen über den Prüfgegenstand und die am Tag der Prüfung getroffenen Feststellungen in den festgelegten und geprüften Qualitätsbereichen (Art. 17a Abs. 1 Satz 2). Dies umfasst insbesondere die Feststellung der Mangelfreiheit und die Mangelfeststellungen. Eine gesonderte Anordnung bleibt hiervon unberührt. Neben der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes werden die Ergebnisprotokolle hierdurch nachvollziehbarer und einheitlicher, sodass die Ergebnisprotokolle transparenter werden. Außerdem wird der Begriff „zeitnah“ auf spätestens sechs Wochen beschränkt, damit das Recht auf Einsicht in das Ergebnisprotokoll in der Praxis effektiv und möglichst aktuell in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchst. c

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Vorgabe, dass zehn Bewohnerinnen und Bewohner einzubeziehen sind, in einer Begehung kaum realistisch erscheint. Mit dem Entfallen einer Regelung zur allgemeinen Veröffentlichung soll die Regelung zur Anzahl der einzubeziehenden Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden. Nunmehr soll die FQA nicht mehr zehn Bewohnerinnen und Bewohner einbeziehen „müssen“, sondern „sollen“. Durch die Anpassung kann die FQA intensiviert und passgenauer die Versorgungsqualität begutachten.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeanpassungen und um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 18

Die Überschrift lautet nunmehr „Einsichts- und Informationsrechte“. Transparenz über die am Tag der Überprüfung getroffenen Feststellungen und Maßnahmen der FQA tragen wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Da eine allgemeine Veröffentlichungspflicht entfällt, wird dem Informationsinteresse nunmehr dahingehend Rechnung getragen, dass zum einen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, ein Einsichtsrecht gegenüber dem Träger zusteht und zum anderen der Träger einer stationären Einrichtung und besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe eine Kurzfassung eines Ergebnisprotokolls zu veröffentlichen hat (Art. 17b Abs. 3 und 4). Im Übrigen ist das Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17b Abs. 2 der Bewohnervertretung unverzüglich zu übermitteln. Dem Träger steht es frei, die Gegendarstellung nach Art. 17b Abs. 1 zu veröffentlichen.

Die zu veröffentlichende Kurzfassung beinhaltet Strukturdaten und allgemeine Informationen sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche über die Einrichtung bzw. besondere Wohnform der Eingliederungshilfe, damit interessierte Personen einen nachvollziehbaren Überblick erhalten. Eine Darstellung der jeweiligen Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen muss nicht erfolgen. Die Kurzfassung soll im Internet veröffentlicht werden, da dies im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz eine geeignete Form der Veröffentlichung darstellt.

Das Einsichtsrecht ist auf die Räumlichkeiten der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe begrenzt, damit sich interessierte Personen nicht nur auf Grundlage des Ergebnisprotokolls, sondern auch auf Grundlage eigener Wahrnehmungen ein Bild von der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe machen können. Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn bei verständiger Würdigung des Anliegens ein sachliches Interesse an der Einsichtnahme besteht. Dies umfasst jedes rechtliche, ideelle und tatsächliche Interesse an der Informationsgewährung. In der Regel umfasst dies Personen, die für sich selbst oder für ihre An- und Zugehörigen einen Platz in einer stationären Einrichtung bzw. besonderen Wohnform der

Eingliederungshilfe suchen. Auch künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende haben ein berechtigtes Interesse. Ein wirtschaftliches Interesse kann das Einsichtsrecht nicht begründen.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a

Die bisherige Regelung zur allgemeinen Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt, sodass die Textpassage zur Veröffentlichung nicht notwendig ist. Das Ergebnisprotokoll ist sowohl zu den Prüfungen in stationären Einrichtungen als auch besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zu erstellen. Die Möglichkeit der Nachprüfung bezieht sich daher auf die Pflege- und Betreuungsqualität.

Zu Buchst. b

Die bisherige Regelung zur allgemeinen Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt, sodass die Textpassage nicht notwendig ist. Stattdessen ist der Bericht zur Nachprüfung an die Bewohnervertretung zu übermitteln.

Zu Buchst. c

Mit der Schaffung des neuen Art. 17c Satz 3 erstreckt sich die Veröffentlichung der Kurzfassung und das Einsichtsrecht auf den Bericht der Nachprüfung.

Zu Nr. 20

Zu Buchst. a

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchst. b

Die bisherige Regelung zur allgemeinen Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten entfällt, sodass die Textpassage nicht notwendig ist. Da die Kurzfassung Strukturdaten und allgemeine Informationen darstellt, ist ein Hinweis auf die Anhängigkeit eines Rechtsstreites nicht erforderlich.

Zu Nr. 21

Durch die Konkretisierung der selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft in der Überschrift des Dritten Teils des Gesetzes wird stärker zwischen trägergesteuerten und selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften differenziert.

Zu Nr. 22

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung, wodurch eine stärkere Differenzierung von selbstgesteuerten und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften einhergeht.

Zu Nr. 23

Durch die Ergänzung des Wortes „selbstgesteuert“ in der Überschrift von Art. 19 wird eine stärkere und klare Differenzierung zu trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften erzielt.

Da trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht dem Dritten Teil des Gesetzes unterliegen, wird der Bezug zu Trägern in Art. 19 Satz 1 gestrichen. Nunmehr hat im Rahmen der externen Qualitätssicherung der ambulante Pflege- und Betreuungsdienst die Qualitätsanforderungen des Art. 19 Satz 1 sicherzustellen.

Die Erbringung von Betreuungs- und Pflegeleistungen muss insbesondere den Anforderungen an die Hygiene und dem sachgerechten Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln entsprechen. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung werden bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften diese Qualitätsanforderungen ausdrücklich normiert, um der FQA dahingehend ein Prüfrecht einzuräumen und die Initiatoren zu sensibilisieren.

Die Bedeutung und Nachfrage von selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist seit dem Inkrafttreten des PflWoqG gestiegen. Deshalb normiert Art. 19 Satz 1 nunmehr ausdrücklich die persönliche und fachliche Eignung der Be-

schäftigten sowie die angemessene Wohnqualität. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten eine besondere Vertrauensstellung einnehmen, geboten. Hierdurch werden Mieterinnen und Mieter von selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften stärker geschützt. Eine angemessene Wohnqualität liegt in der Regel vor, wenn alleinlebende Mieterinnen und Mieter in bezüglich Größe und Ausstattung geeigneten Einzelzimmern leben.

Zu Nr. 24

Durch die sprachliche Neugestaltung der „Förder- und Hilfepläne“ zu „Bedarfsplanung“ wird ein Gleichlauf mit dem infolge der Umsetzung des BTHG eingeführten Gesamtplanverfahren hergestellt und die Bedeutung des Einflusses auf die Teilhabe und Selbstbestimmung verdeutlicht. Insoweit handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Nr. 25

Zu Buchst. a

Durch die Ergänzung des Wortes „selbstgesteuerten“ wird eine stärkere und klare Differenzierung zu trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften erzielt.

Zu Buchst. b

Nach bisheriger Rechtslage muss die Gründung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe der FQA angezeigt werden. In zeitlicher Hinsicht muss die Anzeige der Absicht der Gründung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft und einer Betreuten Wohngruppe nunmehr spätestens drei Monate vor der tatsächlichen Gründung erfolgen. Dies ist bereits üblich und soll durch die Aufnahme in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 verbindlich festgelegt werden. Drei Monate sind angemessen, da damit die Planungs- und Rechtssicherheit der Initiatoren bzw. Träger, der Mieterinnen und Mieter bzw. Bewohnerinnen und Bewohner sowie der FQA ausreichend gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, indem nunmehr der Initiator einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft verpflichtet ist, die Absicht der Gründung anzuzeigen.

Damit die FQA die Anzeige einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. einer Betreuten Wohngruppe für Menschen mit Behinderung vertieft prüfen kann, muss die Anzeige künftig eine Konzeption, Musterverträge zur Wohnraumüberlassung und zu den Pflege- und Betreuungsleistungen sowie ein Leistungsangebot enthalten. Die Konzeption soll sich bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften insbesondere auf die Zweckbestimmung und die Pflegegrade der Mieterinnen und Mieter beziehen. Dies ist vor dem Hintergrund des präventiven Schutzes der Mieterinnen und Mieter vor Beeinträchtigungen zumutbar. Zudem muss der FQA die Absicht, eine selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft oder Betreute Wohngruppe aufzulösen, angezeigt werden. Dies stellt für die FQA eine wesentliche Information dar, da sie für die externe Qualitätssicherung zuständig ist. Aufgrund der Gründungsanzeige ist die Anzeige der Absicht zur Auflösung konsequent. Ein Verstoß hiergegen führt nicht zu einer Ordnungswidrigkeit.

Zu Buchst. c bis e

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchst. f

Art. 21 Abs. 5 regelt künftig die Statusfeststellung von selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen. Demnach ist bei der ersten Regelprüfung (selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaft) bzw. bei der ersten anlassbezogenen Prüfung (Betreute Wohngruppe) das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vorliegen einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. einer Betreuten Wohngruppe festzustellen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der ersten Regelprüfung bei selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften obliegt innerhalb der Grenzen des Art. 11 Abs. 4 der jeweils zuständigen FQA. Außerhalb einer wiederkehrenden oder anlassbezogenen Überprüfung kann die FQA zu jeder Zeit die Wohnformen auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 oder Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 überprüfen. Auf Antrag kann sie das

Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4 oder Art. 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 überprüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat sie dies und die entsprechende Wohn- bzw. Einrichtungsform festzustellen. Mit Feststellung einer abweichenden Wohn- bzw. Einrichtungsform finden die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Anwendung. Für die Form gelten die für Verwaltungsakte allgemein geltenden Grundsätze. Die Statusfeststellung einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe dient der Rechts- und Planungssicherheit der Mieterinnen und Mieter bzw. Bewohnerinnen und Bewohner als auch der Initiatoren bzw. Träger. Zudem unterstützt dies die FQA, ihre Kontroll- und Überwachungsfunktion wahrzunehmen, da die Einordnung der Wohn- bzw. Einrichtungsform und die daraus resultierenden anwendbaren Vorschriften für die Qualitätssicherung essenziell sind. Die Überprüfung der Wohn- bzw. Einrichtungsform durch die FQA ist nicht an das Vorliegen eines Grundes geknüpft.

Zu Nr. 26

Zu Buchst. a

Durch die Ergänzung des Wortes „selbstgesteuerten“ wird eine stärkere und klare Differenzierung zu trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften erzielt.

Zu Buchst. b

Art. 22 Satz 1 sah bislang die Einrichtung eines Gremiums der Selbstbestimmung zur internen Qualitätssicherung „in der Regel“ vor. Ein solches Gremium ist essenziell, um die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter zu gewährleisten. Deshalb sieht Art. 22 Satz 1 nunmehr die verpflichtende Einrichtung eines solchen Gremiums vor, da dies wesentlicher Bestandteil einer selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist und damit die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter sowie die interne Qualitätssicherung sichergestellt werden. Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um sprachliche Folgeanpassungen.

Zu Buchst. c

Bisher konnten lediglich Angehörige oder Betreuer in einem Gremium der Selbstbestimmung anstelle der Mieterinnen und Mieter vertreten sein. Nunmehr ist dies auf Vertretungs- und Betreuungspersonen bezogen, um dem Selbstbestimmungsrecht der Mieterin bzw. des Mieters dahingehend Rechnung zu tragen, dass auch andere Personen als Vertreterin bzw. Vertreter benannt werden können. Die Stimmberechtigung spiegelt die derzeitige Rechtslage wider. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchst. e

Mit Einfügung der Sätze 4 und 5 wird das Gremium der Selbstbestimmung konkretisiert. Die Bestimmung einer Gremiumsfürsprecherin bzw. eines Gremiumsfürsprechers soll bereits nach geltender Rechtslage erfolgen. Durch die Aufnahme im Gesetz werden die Aufgabe und die Rolle des Organs hervorgehoben und konkretisiert.

Zu Nr. 27

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflichten nach Art. 4 Abs. 6 stellt gemäß Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar. Dadurch soll die tatsächliche Anzeige von besonderen Ereignissen sichergestellt werden. Zudem stellt es künftig gemäß Art. 23 Abs. 2

Nr. 2 eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn Anzeigen von Änderungen, die Angaben gemäß Art. 4 Abs. 1 betreffen, nicht, nicht rechtzeitig oder falsch erfolgen. Dies dient dem Ziel, die Anzeigen nach Art. 4 Abs. 5 sicherzustellen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Doppelbuchst. cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. ee

Die Nichtgewährung des Einsichtsrechts in das Ergebnisprotokoll (Art. 17b Abs. 4) stellt gemäß Art. 23 Abs. 2 Nr. 7 eine Ordnungswidrigkeit dar. Dadurch wird die tatsächliche Gewährung des Einsichtsrechts sichergestellt.

Zu Nr. 28

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 29

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Die Verordnungsermächtigung nach Art. 25 Abs. 1 wird dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übertragen. Zum Zwecke des Gesetzesvollzugs ist es sachgerecht, dass das Staatsministerium zur Rechtssetzung befugt ist. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es im Ordnungsrecht von besonderer Bedeutung ist, die gesetzlichen Mindestanforderungen an die sich wandelnden Lebenswirklichkeiten anzupassen, sachgerecht. Der demografische Wandel wird weitreichende Folgen auf die Pflegelandschaft haben. Um auf diese Veränderungen rasch, flexibel und zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner bestmöglich reagieren zu können, ist der Übergang der Rechtssetzungsbefugnis auf das StMGP erforderlich.

Zu Doppelbuchst. bb

Neben einer Anpassung zur Umsetzung des BTHG werden künftig trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 5 Satz 4 von der Verordnungsermächtigung des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 umfasst. Hintergrund ist, dass für diese Wohnformen der zweite Teil des Gesetzes entsprechend Anwendung findet und deshalb die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Konkretisierung der baulichen Mindestanforderungen für trägergesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 5 Satz 4 ermöglicht werden sollen.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Zu Doppelbuchst. dd

Durch die Reform des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen firmiert diese nunmehr als „Medizinischer Dienst“.

Durch die Verlagerung der Regelungen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX ist nunmehr auch der Träger der Eingliederungshilfe in die Verordnungsermächtigung bei der Zusammenarbeit und Bildung von Arbeitsgemeinschaften aufzunehmen. Insoweit handelt es sich um eine Anpassung zur Umsetzung des BTHG.

Insbesondere die Lehren aus der SARS-CoV-2-Pandemie haben gezeigt, dass bei Ausbruchsgeschehen effektiv und rasch gehandelt werden muss. Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 stellt deshalb künftig die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Regelung des Austausches mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sicher. Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage können in der Ausführungsverordnung zum PfeWoqG Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst bei beispielsweise Ausbruchsgeschehen von besonders ansteckenden Krankheiten, wie dem Norovirus, festgelegt werden.

Zudem wird Art. 25 Abs. 1 Nr. 4 um die Zusammenarbeit mit dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV) erweitert. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Aufgaben des Medizinischen Dienstes soll die Zusammenarbeit der FQA mit dem PKV intensiviert werden.

Zu Buchst. b

Da eine allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Prüfberichte entfällt, ist die Verordnungsermächtigung bezüglich der Regelungen zur Art und Weise der Veröffentlichung nicht mehr notwendig. Stattdessen wird eine Verordnungsermächtigung für Regelungen zum Gremium der Selbstbestimmung und zu den personellen Mindestanforderungen an die fachliche und persönliche Eignung des vom Pflege- und Betreuungsdienst in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen eingesetzten Personals geschaffen. Das Gremium der Selbstbestimmung nimmt sowohl bei trägergesteuerten als auch selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine wesentliche Rolle ein und spiegelt den ambulanten Charakter einer Wohngemeinschaft wider. Deshalb sind konkretisierte Regelungen zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Gremiums der Selbstbestimmung erforderlich. Die strukturelle Abhängigkeit der Mieterinnen und Mieter von selbstgesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern von Betreuten Wohngruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 5 Satz 4 ist mit der strukturellen Abhängigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern zu stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe nicht vergleichbar. Dennoch muss die persönliche und fachliche Eignung der von Pflege- und Betreuungsdiensten eingesetzten Personen sichergestellt werden. Zur Konkretisierung umfasst die Verordnungsermächtigung nunmehr auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Regelung von personellen Mindestanforderungen an die vom Pflege- und Betreuungsdienst eingesetzten Beschäftigten. Dadurch wird eine praxistaugliche Umsetzung ermöglicht.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen und um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes)

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Da Art. 17 künftig nicht nur Hebammen, sondern auch andere Gesundheitsberufe betrifft, soll die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Buchst. b

Entsprechend der den Ländern in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Medizinischen Technologinnen und Technologen sowie der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten eingeräumten Möglichkeit wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf drei Jahre verlängert. Damit wird die Fortbildungspflicht flexibler gestaltet, sodass die betreffenden Personen die Erfüllung der Fortbildungspflicht besser ihren Lebensumständen anpassen können.

Zu Buchst. c

Da voraussichtlich nicht alle zur Durchführung des berufspraktischen Teils zugelassenen Krankenhäuser und Einrichtungen zu Beginn die Betreuungsquote von 15 % erfüllen können, wird die Mindestbetreuungsquote auf 10 % der von der auszubildenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl herabgesetzt. Damit werden Kapazitätsengpässe in der Anfangsphase der reformierten MT-Ausbildung vermieden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c:

Das MT-Berufe-Gesetz ermöglicht die Übergangsregelung zum Umfang der Praxisanleitung nur bis zum 31. Dezember 2030. Deshalb muss Art. 17 Abs. 2 Satz 2 GDG am 31. Dezember 2030 außer Kraft treten.

Zu § 3 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)**Zu Nr. 1**

Die EU-Kommission bemängelt im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens die unzureichende Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 im Heilberufe-Kammergesetz (HKaG). Vor allem wird beanstandet, dass Art. 7 als zentrale Norm der Richtlinie nicht vollständig umgesetzt wurde, weil eine bloße Verweisung auf diese Norm unzureichend sei. Zudem wird bemängelt, dass die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Richtlinie nicht in Landesrecht übernommen wurden. Um die Beanstandungen der EU-Kommission zu entkräften, wird eine Verordnungsermächtigung zugunsten des StMGP geschaffen. In dieser Verordnung wird die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß den Vorgaben der EU-Kommission erfolgen. Über den Weg der Verordnung wird das HKaG nicht mit umfangreichen Detailregelungen überfrachtet. Zudem ist die Verordnung leichter zu ändern, falls sich künftig Änderungen in der Richtlinie (EU) 2018/958 ergeben sollten.

Der neue Satz 2 enthält die genannte Verordnungsermächtigung. Der neue Satz 3 stellt zudem klar, dass alle Regelungen, für die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des StMGP bedürfen, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Genehmigung erforderlich ist. Letzteres ist etwa nach Art. 20 HKaG für die Berufsordnung und nach Art. 35 Abs. 1 HKaG für die Weiterbildungsordnung der Fall. Es sind aber theoretisch noch andere einschlägige Regelungen denkbar, für die bisher kein explizites Genehmigungserfordernis besteht. Diese werden über die Auffangklausel in dem neuen Satz 3 berücksichtigt.

Die in den bisherigen Sätzen 2 und 3 enthaltenen Detailregelungen zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung werden im Rahmen der zu erlassenden Verordnung mitberücksichtigt und sind daher künftig im HKaG entbehrlich.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung. Da nun bereits in Art. 2 Abs. 5 das StMGP für Zwecke des HKaG als „Staatsministerium“ legal definiert wird, ist die bisher in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Legaldefinition zu streichen.

Zu § 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.